Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 (www.geodaten.bayern.de) - ohne Gewähr auf Richtigkeit; Katasterauszug vom Februar 2022

Planliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans *PlanzV 90; Anlage Punkt 15.13.*

Flächen für den Gemeinbedarf und ihre Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf: *PlanzV 90; Anlage Punkt 4.1.*

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "Kindertageseinrichtung"

Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 22 BauGB, i. V. m. § 23 BauNVO)

Baugrenze *PlanzV 90; Anlage Punkt 3.5.*

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche *PlanzV 90; Anlage Punkt 6.1.*

Straßenbegrenzungslinie *PlanzV 90; Anlage Punkt 6.2.*

Fußweg

Grünflächen *PlanzV 90; Anlage Punkt 6.2.*

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) *PlanzV 90; Anlage Punkt 13.1.*

zu pflanzender Baum *PlanzV 90; Anlage Punkt 13.2.*

zu pflanzender Strauch im Bereich der öffentl. Grünfläche (gem. textl. Festsetzungen) *PlanzV 90; Anlage Punkt 13.2.*

Strauchpflanzung zu erhalten *PlanzV 90; Anlage Punkt 13.2.*

Bolzplatz *PlanzV 90; Anlage Punkt 4.2.*

Spielplatz *PlanzV 90; Anlage Punkt 4.2.*

Versorgungsflächen

(§9 Abs.1 Nr. 12, 13 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlage mit besonderer Zweckbestimmung Elektrizität *PlanzV 90; Anlage Punkt 7.*

Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

325 Grundstücksgrenze bestehend mit Flurnummer

Bebauung Bestand

382,79 OK Straße **in m ü. NN**

Hochwasser HQ-100

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat in der öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat in der öffentlichen Sitzung am _____ den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" in der Fassung vom _____ gebilligt.

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom _____ wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

5. Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat in der öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" in der Fassung vom _____ gebilligt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom _____ wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" mit Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

8. Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am _____ den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße", in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den _____

Siegel

_____
Andreas Feller
Oberbürgermeister

9. Ausgefertigt

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den _____

Siegel

_____
Andreas Feller
Oberbürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht zu den üblichen Dienststunden bei der Großen Kreisstadt Schwandorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 „Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße" ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, den _____

Siegel

_____
Andreas Feller
Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)*

Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in:

- Eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Flächen dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Kindertageseinrichtung)
- öffentliche Verkehrsflächen mit vorgeschlagenem verkehrsbegleitendem Grün
- öffentliche Parkflächen
- öffentliche, gliedernde, Grünflächen z.T. mit überlagerter Ausgleichsflächenfunktion
- Externe Ausgleichsmaßnahmen über Zuordnungsfestsetzung
- Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung Elektrizität
- einen öffentlichen Spielplatz
- einen öffentlichen Bolzplatz

Die genaue Lage und Abgrenzung der Nutzungen sowie deren Teilflächen ist der Planzeichnung (Teil A) in vorliegender Fassung zu entnehmen.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO)

- **1.1.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung sozialen Flächen dienende Gebäude und Einrichtungen**

Zulässig ist: Die Errichtung einer Kindertageseinrichtung

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO)

1.2.1 Höhe der Baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m § 18 BauNVO)

1.2.1.1 Höhenentwicklung der Hauptgebäude

Folgende Gebäudehöhenfestsetzung mit Höhenbeschränkung wird als Höchstmaß über der hergestellten **Erdgeschossfertigfußbodenhöhe** (FOKE max.) im Plangebiet getroffen: max. Wandhöhe 7,5 m

Ermittlung der Wandhöhe:

Die Wandhöhe ist zu messen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Erdgeschossfertigfußbodenhöhenoberkante (FOKE) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

1.2.1.2 Höhenlage der Gebäude

Die maximal zulässige Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (FOKE max.) beträgt 0,50 m über dem höchsten Punkt des hergestellten Niveaus der nächstgelegenen, angrenzenden Erschließungsstraße. Dieses wird gemessen horizontal und senkrecht vom jeweiligen Bezugspunkt am hergestellten Straßenrand zur Oberkante der Erdgeschossfertigfußbodendecke (vgl. folgende Systemskizzen).

Textliche Festsetzungen

Systemgrundriss

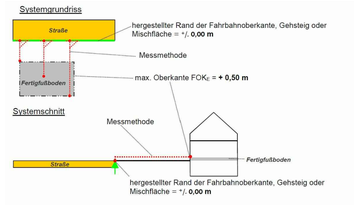

Systemschnitt

1.2.2 Grundflächenzahl *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)*

Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen der Planzeichnung (Teil A) nicht geringere Werte ergeben, wird in der Fläche für den Gemeinbedarf eine Grundflächenzahl (GRZ) von **0,8** i.S. des § 19 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.3 Vollgeschosse *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO).*

In der Fläche für den Gemeinbedarf wird bei den Hauptgebäuden max. zwei (**II**) Vollgeschosse als Höchstgrenze i.S. des § 20 BauNVO festgesetzt.

Bei Nebengebäuden ist max. ein (**I**) Vollgeschoss zulässig.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind, oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Zur Definition und Begriffsbestimmung des Vollgeschosses gilt für diese Satzung insoweit Art. 2 Abs. 5 BayBO in der bis 1997 geltenden Fassung fort.

2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO und § 23 BauNVO)

2.1 Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen der Fläche für den Gemeinbedarf ist der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, Terrassen bis max. 10 m², nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Zufahrten und sonstige Nebengebäude bis 15,00 m² sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Verkehrsflächen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

3.1 Verkehrsfläche

Die Erschließungsstraßen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Eine Abgrenzung gegenüber Flächen, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, erfolgt durch die Straßenbegrenzungslinie.

4. Abstandsflächen

Die Vorgaben über Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung (BayBO Art. 6) sind anzuwenden. Die Messung hat sich am hergestellten Straßenniveau zu orientieren und nicht an der natürlichen Geländeoberfläche.

Textliche Festsetzungen

5. Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für die Abwasserbeseitigung und Versorgungsleitungen *(§9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB)*

5.1 Fläche für Versorgungsanlagen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)*

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung Elektrizität dient vorwiegend der Unterbringung von notwendigen elektrischen Infrastrukturanlagen sowie deren Einhausungen zur Versorgung des Plangebiets.

Eine Einfriedung der Fläche ist mit Stab- Gitter- oder Maschendrahtzäunen ohne oberirdische Sockel zulässig. Die Einfriedung darf eine Höhe von 1,80 m, zuzüglich des Übersteigschutzes, über hergestelltem Gelände nicht überschreiten.

5.2 Führung von Versorgungsleitungen *(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)*

Die Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabel ist nur unterirdisch zulässig.

Eine oberirdische Verlegung kann bei Vorliegen von erheblichen substanziellen Umsetzungsschwierigkeiten ausnahmsweise zugelassen werden. Diese sind im Bedarfsfall detailliert darzulegen.

6. Örtliche Bauvorschriften *(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art 81 BayBO)*

6.1 Dächer

Die zulässigen Dachformen und Neigungen der Haupt- und Nebengebäude sind der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

6.2 Technische Anlagen zur Solaren Energiegewinnung

Technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie Photovoltaik, Sonnenkollektoren usw. sind nur an Gebäuden zulässig. Sie dürfen auf der gesamten Dachfläche als Aufdachanlagen oder dachintegriert und an Fassaden angebracht werden.

6.3 Einfriedungen und Sichtschutzwände

Als Einfriedungen der Grundstücke sind nur Zäune ohne oberirdische Sockel zulässig. Zur zentralen Erschließungsanlage darf eine max. Höhe von 1,60 m über dem fertigen Höhenniveau der fertig gestellten Erschließung nicht überschritten werden.

Mauern sind als Einfriedung generell unzulässig, ebenso blickdichte Zäune.

Gegenüber Straßen dürfen auch lebende Einfriedungen eine Höhe von 1,60 m über dem bestehenden Gelände nicht überschreiten. Die zulässigen Arten und Mindestpflanzqualitäten sind der Pflanzenliste 1 Sträucher zu entnehmen.

6.4 Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten *(§ 9 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)*

Für die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze gilt folgender Stellplatzschlüssel:

Für Kraftfahrzeuge sind mindestens 2 Stellplätze je 25 Kinder zu errichten.

Für Fahrräder sind 5 Abstellplätze je Gruppe zu errichten.

Textliche Festsetzungen

7. Grünordnerische Festsetzunge

7.1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

7.2 Verringerung der Flächenversiegelung

Bei der Erstellung von Parkbuchten der öffentlichen Verkehrsflächen sind diese wasserdurchlässig herzustellen (z. B. Pflaster mit Fuge verlegt, Natursteinpflaster, Schotterrasen, etc.).

Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; festgesetzt werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen Fugen oder Rasenfugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, sowie wasserdurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

7.3 Grünflächen allgemein, Verkehrsbegleitgrün

gem. Pflanzenlisten

Flächen, die nicht zwingend für Stellplätze, Einfahrten und Wenderadien benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen (Wiesen-, Stauden- oder Gehölzfläche).

In der Fläche darf nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser über geeignete Einrichtungen mit Bodenfilter versickert werden.

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind in Stückzahl zu pflanzen. Der Standort kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten und den Ergebnissen späterer Planungsebenen geringfügig angepasst werden. Eine Geringfügigkeit liegt bis zu einer Verschiebung von max. 2,50 m gegenüber dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standort vor.

Neue Anpflanzungen sind zu pflegen, in ihrem natürlichen Wuchs zu er-halten und während der Anwachsphase mit Pfählen zu schützen. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzten.

Die "Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) sind für die Pflanzung der Laubbäume im Bereich des Verkehrsbegleitgrüns verbindlich einzuhalten.

7.4 Öffentliche Grünfläche

gem. Pflanzenlisten, vgl. Punkt 00. dieser Satzung

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Sträucher sind zu erhalten.

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind in Stückzahl zu pflanzen. Der Standort kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten und den Ergebnissen späterer Planungsebenen geringfügig angepasst werden. Eine Geringfügigkeit liegt bis zu einer Verschiebung von max. 2,50 m gegenüber dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Standort vor.
Jedoch muss der Mindestabstand von 4 m zu landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden.

Neue Anpflanzungen sind zu pflegen, in ihrem natürlichen Wuchs zu er-halten und während der Anwachsphase mit Pfählen zu schützen. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzten.

Textliche Festsetzungen

7.5 Öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Gemäß Planzeichnung ist an den festgesetzten, westlichen Randflächen unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes je angefangener 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum der 1. Wuchsordnung der nachfolgenden Pflanzenliste 2 oder 3 zu pflanzen.

Alternativ können Strauchpflanzungen mit mindestens 3 Gehölzen gemäß Pflanzenliste 1 erfolgen. Die Strauchpflanzungen sind mindestens zweireihig in Gruppen mit mindestens 8 Gehölzen je Gruppe anzulegen. Abstand der Reihen 0,8 - 1,0 m, Abstand der einzelnen Pflanzen 1,0 - 1,2 m in den Reihen. Je Gruppe sind mindestens drei verschiedene Arten sind zu verwenden.

Eine Kombination aus Baum- und Strauchpflanzungen zur Erbringung der Ortsrandeingrünung ist zulässig.

Hecken sind ihrem natürlichen Habitus (Wuchsbild) entsprechend wachsen zu lassen, d.h. ohne regelmäßigen Formschnitt in einer Höhe von 3 m bis 5 m, je nach Gehölzart.

Die nicht von Gehölzen bestandenen Bereiche sind durch Sukzession oder Ansaat einer geeigneten Landschaftsrasenmischung extensiv zu entwickeln.

In der Fläche darf nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser über naturnah gestaltete Rückhaltebecken mit Bodenfilter versickert werden.

7.6 Gehölzarten und Qualitäten

Pflanzenliste 1 Sträucher:

(Mindestqualität: mind. 2x verpflanzt, mind. 60/100 cm Höhe)

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Amelanchier lamarckii	-	Felsenbirne
Berberis vulgaris	-	Berberitze
Buddleja davidii	-	Sommerflieder
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna/laevigata	-	Weißdorn
Deutzie spec.	-	Deutzia
Juglans regia	-	Walnuss
Potentilla fruticosa	-	Fingerstrauch
Populus tremula	-	Zitter- Pappel
Prunus padus	-	Trauben Kirsche
Prunus spinosa agg.	-	Artengruppe Schlehe
Quercus robur	-	Stiel- Eiche
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose, Wildrosen
Ribes sanguineum	-	Blut-Johannisbeere
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Spiraea bumalda	-	Spiere
Syringa vulgaris	-	Gemeiner Flieder
Tilia cordata	-	Winter- Linde

Weitere Arten können zugelassen werden.

Pflanzenliste 2 Obsthochstämme:

(Mindestqualität Stammumfang 16/18 cm)

Altbewährte Obstsorten - Sortenliste

Äpfel

Adersleber Kalvill	*Jakob Fischer*
Baumann Renette	*Jakob Lebel*
Berner Rosenapfel	*James Grieve*
Berlepsch (Freiherr von Berlepsch, Roter Berlepsch)	*Jonagold*
	Jonathan
Biesterfelder Renette	*Kaiser Alexander*
Blenheim (Goldrenette von Blenheim)	*Kaiser Wilhelm*

Textliche Festsetzungen

Bohnapfel (Rheinischer Bohnapfel)	*Kanadarenette*
Boskoop (Schöner von Boskoop, Gelber Boskoop, Roter Boskoop)	*Kasseler Renette*
	Klarapfel (Weißer Klarapfel)
Brettacher	*Landsberger Renette*
Butterapfel	*Luxemburger Renette*
Charlamowsky	*Maigold*
Coulons Renette	*Maunzen-Apfel*
Croncels (Apfel von Croncels')	*Mautapfel*
Danziger Kantapfel	*Meirose*
Düllmener Rosenapfel	*Nordhausen (Schöner von Nordhausen)*
Fromms Goldrenette	*Oldenburg (Geheimrat Dr. Oldenburg)*
Geflammter Cardinal	*Ontario*
Geheimrat Oldenburg	*Pfaffenhofner Schmelzling*
Gelber Edenapfel	*Prinzenapfel*
Gelber Richard	*Rote Sternrenette*
Gewürzluikenapfel	*Roter Bellefleur*
Glockenapfel	*Roter Eiserapfel*
Goldparmäne (Rote Goldparmäne, Englische Wintergoldparmäne)	*Schafsnase*
	Schöner von Schönlind
Grahams Jubiläumsapfel	*Schweizer Orangenapfel*
Graue Herbstrenette	*Signe Tillisch*
Graue französische Renette	*Starking*
Gravensteiner (Roter Gravensteiner)	*Trierer Weinapfel*
Grüner Stetiener	*Winterrambur (Rheinischer Winterrambur)*
Hared	*Wiltshire*
Herberts Renette	*Zabergäu*
Ingrid Marie	*Zuccalmaglio*

Birnen

Augusbirne	*Marie Luise*
Bartholomäusbirne	*Mostbirne von Angers*
Conference (Konferenzbirne)	*Neue Poiteau*
Feuchtwanger Butterbirne	*Oberösterreichische Weinbirne*
Forellenbirne	*Petersbirne*
Gelbmöstler	*Phillipsbirne*
Gellerts Butterbirne	*Prinzessin Marianne*
Großer Katzenkopf	*Rote Bergamotte*
Grüne Jagdbirne	*Schweizer Wasserbirne*
Gute Graue	*Stuttgarter Gaishirtle*
Gute Luise	*Triumpf aus Viene*
Kongreßbirne	*Weiler'sche Mostbirne*
Madame Verte	

Sauerkirschen

Heimanns Konservenweichsel	*Schattenmorelle*
Königin Hortense	*Spanische Glaskirsche*
Ludwigs Frühe (Frühe Ludwigskirsche)	*Rote Muscateller*
Morellenfeuer	

Zwetschgenartige Pflaumen

Herzog von Edinburgh	*Königspflaume von Tours*
Königin Viktoria	*Ontario-Pflaume*

Reneklo den

Graf Althans-Reneklode	*Quillins Reneklode*
Große Grüne Reneklode	*Rote Reneklode*

Pflaumen

St. Julien-Pflaume

Zwetschgen

Frühe Bühler (Bühler Frühzwetschge)	*Italienische Zwetschge (Italiener)*
Hauszwetschge	*Wangenheims Frühzwetschge (Wangenheimer)*

Textliche Festsetzungen

Pflanzenliste 3 Hochstammbäume:

(Mindestqualität Stammumfang 16/18 cm)

Acer platanoides	-	Spitzahorn, in Sorten
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarz- Erle
Carpinus betulus	-	Hainbuche, in Sorten
Craetaegus laevigata und *lavallei*	-	Weißdorn, in Sorten
Prunus avium	-	Vogelkirsche, in Sorten
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Tilia cordata	-	Winterlinde, in Sorten
Juglans regia	-	Walnuss
Ulmus glabra	-	Berg- Ulme
Morus nigra	-	Schwarze Maulbeere
Aesculus x carnea Briotii	-	Fleischrote Rosskastanie
Fagus sylvatica	-	Rotblättrige Buche
Pseudotsuga menziesii	-	Gewöhnliche Douglasie
Pinus nigra	-	Schwarzkiefer

Weitere Arten können zugelassen werden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

8.1 Ökologische Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird im Verfahren ermittelt.

8.1 Sonstige grünordnerische Festsetzungen / Allgemeines

Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Der Aufwuchs ist zu unterstützen (ggf. Gießen, Mulchen). Ausgefallene Gehölze und Bäume, welche festgesetzt sind, sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

Bei der Pflanzung von Bäumen muss, falls keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ein seitlicher Abstand zu den unterirdischen Leitungen von 2,5 m eingehalten werden. Maßgebend ist der horizontale Abstand zwischen Stamm und Außenhaut der Leitung.

Anlage 2 zu BVL Nr. 60/120/2022

Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 95 **"Kindergarten Krondorf an der Fröbelstraße"**

Große Kreisstadt Schwandorf

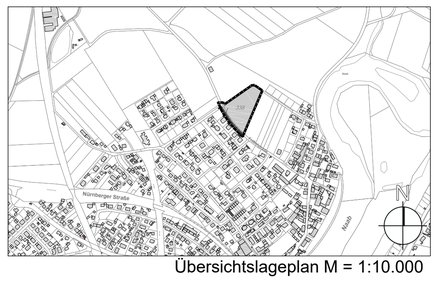

Übersichtslageplan M = 1:10.000

FlNr. 326, 338 Gemarkung Krondorf

PLANZEICHNUNG
mit Verfahrensvermerken

MAßSTAB 1:1.000

Vorentwurf vom 15.09.2022

Planfertiger:

Große Kreisstadt Schwandorf
Planen und Bauen
Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf

G:\prj\StadtCAD_Projekte\B-Plan Nr 95 Kindergarten Krondorf\Planung\Vorentwurf 15.09.2022_Ergänzung.dwg